

CODE OF CONDUCT

für Lieferanten der BUNZL Verpackungen GmbH

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen von BUNZL an seine Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. BUNZL behält sich das Recht vor, die Anforderungen dieses Code of Conduct angemessen zu ändern. In diesem Fall erwartet BUNZL von seinen Lieferanten, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

BUNZL betrachtet seine Lieferanten als Partner. Wir arbeiten mit diesen zusammen, um sicherzustellen, dass unsere Produkte und Dienstleistungen den Zielsetzungen unserer Corporate-Responsibility-Politik entsprechen. Uns liegt viel daran, dass unsere Lieferanten zufriedenstellende Standards in allen Bereichen der Corporate Responsibility (CR) einhalten, insbesondere im Personalbereich. Wir bestehen darauf, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen Ihrer Mitarbeiter den internationalen Mindestanforderungen stets gerecht werden. Für BUNZL gelten die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bzw. von der Ethical Trading Initiative (ETI) festgelegten Standards als Mindestanforderungen.

Der Lieferant bestätigt hiermit:

1. BUNZL ist eine Tochtergesellschaft der Bunzl plc, die ihren Firmensitz in England hat und an der Londoner Börse gelistet ist. Der Lieferant bestätigt hiermit den Erhalt des Corporate Responsibility Policy Framework von Bunzl plc, abzurufen unter <http://www.bunzl.com/responsibility>. Dieses Dokument enthält bzw. nimmt Bezug auf die Verhaltensregeln von BUNZL, die im CR-Bereich gelten und die der Lieferant im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit BUNZL einzuhalten hat, insbesondere im Hinblick auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen seiner Mitarbeiter (zusammen "CR-Grundsätze").
2. BUNZL möchte mit Lieferanten zusammenarbeiten, die sich bei der Umsetzung dieser CR-Grundsätze durch kontinuierliche Verbesserung und Transparenz auszeichnen. Fehlt solche kontinuierliche Verbesserung und Transparenz seitens des Lieferanten, insbesondere durch Nichteinhaltung der CR-Grundsätze, behält sich BUNZL das Recht vor, diverse Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. Nichterteilung weiterer Aufträge, Kürzung von Aufträgen, Stornierung von anhängigen Aufträgen oder Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten.
3. BUNZL behält sich das Recht vor, die Einhaltung der CR-Grundsätze durch den Lieferanten zu kontrollieren und zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, BUNZL bei der Durchführung derartiger Kontrollen und Prüfungen zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, BUNZL angemessenen Zugang zu den erforderlichen Büchern und Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die BUNZL billigerweise verlangen könnte, um festzustellen, ob der Lieferant die CR-Grundsätze zur Zufriedenheit von BUNZL einhält.

4. Hat BUNZL Grund zur Annahme eines Verstoßes gegen die CR-Grundsätze durch den Lieferanten, so erklärt sich der Lieferant zu folgender Verfahrensweise bereit:
- (a) Dem Lieferanten wird ein Bericht zugestellt, der die Einzelheiten des jeweiligen Verstoßes feststellt und die Maßnahmen vorschreibt, die der Lieferant zur Beseitigung des Verstoßes zu ergreifen hat, sowie eine Frist zur Einstellung der Zuwiderhandlung festlegt ("Erste Abmahnung");
 - (b) Hat BUNZL nach der ersten Abmahnung Grund zur Annahme, dass der Lieferant noch nicht im Einklang mit den CR-Grundsätzen handelt, sei es in Bezug auf den in der ersten Abmahnung festgestellten Sachverhalt oder sei es in Bezug auf einen anderen Sachverhalt, der sich eventuell während der von BUNZL im Zusammenhang mit der ersten Abmahnung gesetzten Frist ergeben hat, so wird dem Lieferanten ein weiterer Bericht übermittelt, der die Einzelheiten des jeweiligen Verstoßes feststellt und die Maßnahmen vorschreibt, die der Lieferant zur Beseitigung des Verstoßes zu ergreifen hat, sowie eine Frist zur Einstellung der Zuwiderhandlung festlegt ("Zweite Abmahnung");
 - (c) Hat BUNZL nach der zweiten Abmahnung Grund zur Annahme, dass der Lieferant immer noch nicht im Einklang mit den CR-Grundsätzen handelt, sei es in Bezug auf den in der zweiten Abmahnung festgestellten Sachverhalt oder sei es in Bezug auf einen anderen Sachverhalt, der sich eventuell während der von BUNZL im Zusammenhang mit der zweiten Abmahnung gesetzten Frist ergeben hat, so behält sich BUNZL das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ohne jegliche Haftung oder sonstige Verpflichtung zu kündigen und (i) anhängige Aufträge ganz oder teilweise zu stornieren bzw. (ii) zu verlangen, dass der Lieferant etwaig anhängige Aufträge gem. den jeweiligen Bedingungen ausführt und abschließt.
5. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber eine 'Null-Toleranz-Politik' in Bezug auf folgende Verstöße gegen die CR-Grundsätze verfolgt:
- (a) Kinderarbeit,
 - (b) Zwangsarbeit,
 - (c) Gesetzeswidrige Diskriminierung am Arbeitsplatz,
 - (d) Nichteinhaltung von gesetzlichen Mindestlöhnen und
 - (e) Überschreitung der Höchstgrenze von 30 aufeinander folgenden Arbeitstagen ohne Ruhetag.

Hat BUNZL Grund zur Annahme eines Verstoßes gegen die CR-Grundsätze in Bezug auf die Null-Toleranz-Politik durch den Lieferanten, so wird BUNZL dies dem Lieferanten unter Anwendung des Verfahrens gem. Absatz 4(a) und ggf. Absatz 4(b) mitteilen. Bei Nichteinhaltung der Null-Toleranz-Politik behält sich BUNZL jedoch auch das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten jederzeit gem. Absatz 4(c) fristlos unter Verzicht auf das Verfahren gem. Absatz 4(a) bzw. Absatz (b) zu beenden.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen(en) einzuhalten.
7. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte, um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.
8. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung, für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu sorgen, Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen, Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind sowie ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.
9. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten, Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern sowie ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.
10. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit BUNZL verpflichtet sich der Lieferant,
 - (a) alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die CR-Grundsätze (insbesondere in Bezug auf die Null-Toleranz-Politik) entlang der eigenen Wertschöpfungskette umgesetzt und eingehalten werden und
 - (b) keinen von BUNZL erhaltenen Auftrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BUNZL an Subunternehmer zu vergeben.

Stand August 2017